

Richtlinien der Stadtgemeinde Wolfsberg zur Studentenförderung

Zur Förderung von Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Stadtgemeinde Wolfsberg haben, werden folgende Richtlinien von der Stadtgemeinde Wolfsberg festgelegt:

§ 1 Arten von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Wolfsberg werden für Studierende, die die in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, folgende Förderungen gewährt:

- a) Förderung für die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Wolfsberg während der Studienzeit (in der Folge kurz: „**Hauptwohnsitz-Förderung**“)
- b) Förderung für die Erlangung eines akademischen Grades (in der Folge kurz: „**Absolventen-Förderung**“)
- c) Förderung für die Erstellung akademischer Arbeiten mit wissenschaftlichem Wert für die Stadtgemeinde Wolfsberg (in der Folge kurz: „**Facharbeits-Förderung**“)

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

Die zuvor genannten Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die als ordentliche Hörer an einer

- Öffentlichen Universität,
- Privatuniversität,
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

inskribiert sind bzw. waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 „Hauptwohnsitz-Förderung“

3.1. Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung pro Studiensemester dann,

- 1) wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten, und
- 2) wenn sie im Studiensemester, für das die Förderung beantragt wird, an einer der oben in § 2 genannten Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.

Das erste Studiensemester, für welches eine Förderung beantragt werden kann, ist das Wintersemester 2014/2015.

3.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt EUR 100,-- für jedes inskribierte Studiensemester, für das die Fördervoraussetzungen vorliegen. Die maximale Hauptwohnsitz-Förderung beträgt jedoch in Summe maximal EUR 800,-- pro Studierendem.

Eine Auszahlung eines über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrages an ein und denselben Studierenden (z.B. weil er eine längere Studienzzeit benötigt oder weitere/mehrere Studienrichtungen besucht) ist ausgeschlossen.

§ 4 „Absolventen-Förderung“

4.1. Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- 1) wenn sie die Erlangung eines akademischen Grades (Magisterium, Doktorat, Bachelor, Master) nachweisen,
und
- 2) wenn die (bescheidmäßige) Verleihung dieses akademischen Grades nach dem 30.9.2014 erfolgte,
und
- 3) wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in der Stadtgemeinde Wolfsberg hatten,
und
- 4) wenn sie zumindest im Zeitraum der letzten 3 Jahre vor der (bescheidmäßigen) Verleihung dieses akademischen Grades auf einer der oben in § 2 genannten Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren.

4.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt pro Studierendem einmalig EUR 400,--.

Eine Mehrfach-Auszahlung des genannten Förderbetrages an einen Studierenden (z.B. weil er mehrere Studienrichtungen absolviert oder im Zuge eines Studiums verschiedene akademische Grade erhält) ist ausgeschlossen.

§ 5 „Facharbeits-Förderung“

5.1. Voraussetzung

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt eine einmalige Förderung dann,

- 1) wenn sie eine akademische Arbeit (Diplomarbeit, Dissertation, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Abschlussarbeit), die für die Erlangung eines akademischen Titels notwendig ist, nachweisen,
und
- 2) wenn diese akademische Arbeit von den jeweiligen Lehrkörpern mit einer „sehr guten“ oder zumindest „guten“ Benotung beurteilt wird,
und
- 3) wenn diese Beurteilung der jeweiligen Lehrkörper nach dem 30.9.2014 erfolgte,

- und
- 4) wenn diese akademische Arbeit einen wissenschaftlichen Wert in erster Linie für die Stadtgemeinde Wolfsberg darstellt.

Dies gilt nur für Studierende im Sinne des § 2, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Wolfsberg haben oder hatten.

5.2. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt jedoch einmalig maximal EUR 300,-- pro akademischer Arbeit.

§ 6 Verfahren, Antragstellung
--

6.1 Verfahren

Förderanträge können ab 1.10.2014 gestellt werden.

Die Auszahlung einer Förderung erfolgt – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Antragstellung, sollten jedoch ein ordnungsgemäß ausgefülltes Förderantragsformular oder notwendige Dokumente nicht vorliegen, ab dem Zeitpunkt des vollständigen Vorliegens des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterfertigten Förderantrages samt aller Nachweise. Die erste Auszahlung erfolgt jedoch frühestens ab dem 2.1.2015.

Förderanträge sind ausnahmslos mittels eigenen Förderantrags-Formular in der Abteilung Beratungs- und Servicezentrum der Stadtgemeinde Wolfsberg, 9400 Wolfsberg, Hoher Platz 16, schriftlich einzubringen.

Über die Zuerkennung einer möglichen „Hauptwohnsitz-Förderung“ oder „Absolventen-Förderung“ entscheidet die Abteilung Beratungs- und Servicezentrum, über die Zuerkennung einer möglichen „Facharbeits-Förderung“ und deren Höhe entscheidet der Stadtrat der Stadtgemeinde Wolfsberg auf Basis dieser Richtlinie.

6.2. Antragstellung zur „Hauptwohnsitz-Förderung“

Für die „Hauptwohnsitz-Förderung“ gemäß § 3 gilt:

1. Der Förderantrag kann über das gesamte Jahr eingebracht werden.
2. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - Inskriptionsbestätigungen für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird

6.3. Antragstellung zur Absolventen-Förderung

Für die „Absolventen-Förderung“ gemäß § 4 gilt:

1. Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.
2. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

- Inskriptionsbestätigungen für den Zeitraum vor der Verleihung des akademischen Grades

6.4. Antragstellung zur „Facharbeits-Förderung“

Für die „Facharbeits-Förderung“ gemäß § 5 gilt:

1. Der Förderantrag kann nach Erlangung des akademischen Grades eingebracht werden.
2. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - Akademische Arbeit
 - Nachweis der Beurteilung der akademischen Arbeit mit „sehr gut“ oder „gut“ durch den jeweiligen Lehrkörper
 - Darlegung des wissenschaftlichen Wertes für die Stadtgemeinde Wolfsberg

§ 7 Rückzahlung von Förderungen

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Förderwerber

- 1) die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
oder
- 2) sonst Gründe vorliegen, die die Unberechtigung des Förderbezuges belegen.

§ 8 Sonstiges

Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.

Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 9 Gültigkeit

Diese Richtlinien treten mit 1.10.2014 in Kraft und sind bis zum 31.12.2017 befristet. Vor oder nach diesem Gültigkeitszeitraum eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.